

Erbrecht Australien - Brauche ich ein Testament?

Was ist ein Testament?

Ein Testament ist ein rechtliches Dokument, in dem Sie schriftlich niederlegen, wie Ihr Vermögen nach Ihrem Tod verteilt werden soll. Ein Testament kann dabei Ihr gesamtes Vermögen umfassen (z.B. Ihr Haus, Auto, Bargeld, Investitionen, Aktien etc.), darüberhinaus Ansprüche, die mit ihrem Tod entstehen (z.B. Lebensversicherung) und ihre gegenwärtigen Rechte (z.B. an einem Nachlass oder an Aktien etc.).

Soll ich ein Testament errichten?

Wenn Sie sicherstellen wollen, dass:

- (a) Ihr Vermögen von den von Ihnen gewünschten Personen geerbt wird,
- (b) diese Personen, die von Ihnen gewünschten Anteile an Ihrem Vermögen erhalten,
- (c) Ihr Vermögen und Ihre Erben vor Ansprüchen seitens Dritter geschützt wird,
- (c) Ihr Vermögen in einer steuerlich günstigen Art und Weise verteilt wird,
- (d) das Trauma Ihres Todes für Ihre Hinterbliebenen reduziert wird und
- (e) die Auswirkungen von Steuern und anderen Gebühren, die von den Erben zu zahlen sind, reduziert werden,

dann müssen Sie ein Testament machen.

Selbst wenn Sie verheiratet sind und Kinder haben, benötigen Sie dennoch ein Testament. Sofern kein Testament vorhanden ist, kann es passieren, dass Personen Ihr Vermögen erben, die Sie nicht begünstigen wollten. Die Nachlassverwaltung ohne Testament ist ebenfalls schwieriger und teurer.

Wirksame Testamente

Damit ein Testament wirksam ist, müssen die folgenden gesetzlichen Voraussetzungen beachtet werden:

- (a) das Dokument muss schriftlich sein – eine mündliche Vereinbarung ist ungültig,
- (b) das Testament muss von Ihnen am Ende eigenhändig unterschrieben sein und

- (c) zwei Zeugen, die gesehen haben, wie Sie Ihr Testament eigenhändig unterschrieben haben, müssen das Testament ebenfalls unterzeichnen. Es sollte sich dabei um Personen handeln, die nicht im Testament bedacht wurden, da deren Begünstigung ansonsten unwirksam ist.

Eine nicht ordnungsgemäße Unterzeichnung des Testaments kann dieses unwirksam machen. Ihr Vermögen würde sodann so verteilt werden, als wäre kein Testament vorhanden.

Wer sollte das Testament entwerfen?

Ihr Testament ist eines der wichtigsten Dokumente, die Sie jemals unterschreiben werden. Es ist wichtig, dass sie dieses von einem erfahrenen Experten vorbereiten lassen. Es ist zwar möglich, dass jede Person mit Testierfähigkeit selbst sein bzw. ihr eigenes Testament entwirft. Diese „hausgemachten“ Testamente führen jedoch häufig zu Rechtsstreitigkeiten. Sie sind häufig unwirksam oder unklar oder verursachen unerwünschte Steuerverbindlichkeiten. Ein Testament, das ordnungsgemäß vorbereitet wurde, sollte diese Fallen vermeiden. Erfahrene *solicitors* sind in der Lage ein rechtlich wirksames Testament zu erstellen, das Möglichkeiten der Nachlass- und Steuerplanung berücksichtigt. Wegen des Wertes Ihres Vermögens und der Wichtigkeit ordnungsgemäße Regelungen darüber zu treffen, was nach Ihrem Tod geschehen soll, ist es wirtschaftlich unvernünftig, ein Testament ohne professionelle Hilfe zu errichten.

Wie wird gewährleistet, dass Ihre Wünsche tatsächlich beachtet werden?

Sie sollten in Ihrem Testament einen *executor* bestimmen, der sich um Ihre Angelegenheiten kümmert und alles Notwendige nach Ihrem Tod regelt. Der *executor* kann eine der im Testament begünstigten Personen sein. Es ist im Allgemeinen notwendig auch einen *trustee* für Ihren Nachlass zu bestimmen. Meist handelt es sich dabei um dieselbe Person wie der *executor*. Im Allgemeinen empfehlen wir, dass zumindest eine weitere Person benannt wird, die für den Fall, dass die erstgenannte Person stirbt oder aus anderen Gründen nicht in der Lage ist das Amt zu übernehmen, an dessen bzw. deren Stelle er oder sie tritt. Es ist häufig auch ratsam, als zusätzlichen *executor* und *trustee* einen erfahrenen Experten zu ernennen, wie zum Beispiel einen Steuerberater, Finanzberater oder einen Bekannten, der sich mit finanziellen Angelegenheiten auskennt.

Ist ein Testament erforderlich?

Sofern Sie ohne Hinterlassung eines Testaments versterben, wird Ihr Vermögen gemäß den gesetzlichen Vorschriften verteilt. Diese gesetzlich vorgeschriebene Verteilung wird vielleicht mit Ihren Wünschen nicht übereinstimmen. Ist kein Testament vorhanden, so ist das Verfahren komplizierter und zeitaufwendiger. Außerdem kann es zu Ungerechtigkeiten, Verzögerungen und höheren Kosten kommen.

Kann ich mein Testament ändern?

Ein Testament kann jederzeit abgeändert werden. Es ist generell empfehlenswert, Ihr Testament regelmäßig alle drei bis fünf Jahre zu überdenken. Eine Änderung könnte auch dann notwendig sein, wenn sich Ihre Lebensverhältnisse ändern. Es sollte sichergestellt werden, dass das Testament weiterhin mit Ihren gegenwärtigen Lebensumständen und Absichten übereinstimmt.

Sie können jedoch Ihr Testament nicht ändern, indem Sie lediglich einen Teil des Originaltestaments streichen und Ihre neuen Verfügungen einfügen. Der einfachste Weg ist, das ursprüngliche

Testament für unwirksam zu erklären. Im Allgemeinen können Testamente durch Errichtung eines neuen Testaments oder durch einen Testamentsnachtrag abgeändert werden.

Heirat oder Scheidung

Eine Heirat führt grundsätzlich zu einer Aufhebung eines Testaments, das vor der Heirat errichtet wurde. Eine Ausnahme gilt, wenn das Testament in der Absicht einer Heirat errichtet wurde. Dies muss im Testament ausdrücklich zum Ausdruck kommen. Eine Scheidung führt nicht automatisch zu einer Aufhebung des Testaments. Eine Scheidung hat jedoch zur Folge, dass Zuwendungen an den Ehegatten sowie dessen bzw. deren Ernennung zum *executor* und *trustee* aufgehoben werden. Es ist daher empfehlenswert, ein neues Testament zu errichten, sofern Sie geschieden werden oder seit längerer Zeit getrennt leben.

Ansprüche auf *Family Provision*

Generell können Sie in Ihrem Testament zugunsten jeder Person Verfügungen treffen. Möglicherweise haben jedoch einige Ihrer Familienangehörigen und andere Personen, einen Anspruch gegen Ihren Nachlass, sofern Sie für diese keine angemessenen Verfügungen getroffen haben. In Ihrem Testament sollten Sie daher angemessene Verfügungen zugunsten Ihres Ehegatten und Ihrer Kinder und möglicherweise sogar zugunsten Ihrer geschiedenen Ehegatten und Stiefkinder treffen.

Nichteheliche Partnerschaften

Nichteheliche Lebenspartner, einschließlich gleichgeschlechtlicher Partner, werden rechtlich meist wie Ehegatten angesehen. Der nichteheliche Lebensgefährte hat daher Anspruch auf einem Anteil an Ihrem Nachlass. Es ist deshalb wichtig, dass Sie, sofern Sie in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft leben, ein Testament errichten.

Verwahrung

Ihr Testament sollten Sie gemeinsam mit Ihren anderen wichtigen Dokumenten an einem sicheren Ort aufbewahren. Dies könnte zum Beispiel bei einer Bank, einem *solicitor* oder bei einer *trustee-Gesellschaft* sein. Sie sollten auch eine Kopie Ihres Testaments zusammen mit einem Hinweis, wo sich das Original befindet, aufbewahren.

Kosten

Die Kosten für die Erstellung eines Testaments hängen vom Umfang, der Art und Geschichte der wesentlichen Familienbeziehungen, Überlegungen zu Einkommen- und Kapitalertragsteuer sowie Fragen des Vermögensschutzes ab. Grundsätzlich berechnen wir auf Zeitbasis. Nach der ersten Unterredung lassen wir Ihnen eine Kostenschätzung zukommen.

September 2011

Haftungsausschluss

Dieser Artikel enthält ausschließlich allgemeine Aussagen und wird nur zu Informationszwecken angeboten. Auch gibt dieser Artikel allein den Rechtszustand zum Zeitpunkt seines Entstehens wieder und lässt möglicherweise jüngste oder nachfolgende Rechtsentwicklungen außer Betracht. Der Artikel zielt weder darauf ab, sich auf diesen zu verlassen oder danach zu handeln, noch kann er eine einzelfallbezogene professionelle Beratung ersetzen. Seitens Schweizer Kobras,

Rechtsanwälte und Notare, oder des Autors bzw. der Autoren kann keine Verantwortung für Schäden jedweder Art übernommen werden, die daraus resultieren, dass eine Person in irgendeiner Weise nach dem Inhalt dieses Artikels handelt.

Weitere Informationen

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Michael Kobras

Partner

Norbert Schweizer

Partner

Schweizer Kobras

Rechtsanwälte und Notare

Level 5, 23 – 25 O'Connell Street

Sydney NSW 2000

Telefon: +61 (0) 2 9223 9399

Telefax: +61 (0) 2 9223 4729

Email: mail@schweizer.com.au

Webseite: www.schweizerkobras.de